

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT REMAGEN **FÜR DAS** **HAUSHALTSJAHR 2017**

vom 28. November 2016

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (GVBL. 2008 S. 1), nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ahrweiler als Aufsichtsbehörde vom __. __. ____, Az. _____, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	(EH 10+21+25)	28.733.945 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(EH 19+22+26)	28.546.485 €
der Jahresüberschuss auf	(EH 31)	187.460 €
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	(FH 10+19)	26.255.747 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	(FH 17+20)	25.273.142 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	(FH 22)	982.605 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	(FH 23)	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	(FH 24)	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	(FH 25)	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	(FH 35)	2.156.258 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	(FH 42)	3.329.266 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	(FH 43)	-1.173.008 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	(FH 45+48+51)	1.074.303 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	(FH 46+49+52)	883.900 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	(FH 54)	190.403 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	(FH 10+19+23+35+45+48+51)	29.486.308 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	(FH 17+20+24+42+46+49+52)	29.486.308 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf		0 €

§ 2**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 1.074.303 €

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €.

§ 4**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 3.000.000 €.

§ 5**Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Stadtwerke**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe und deren Einrichtungen, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden (§ 86 GemO), werden festgesetzt auf

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | |
| Betriebszweig Wasserversorgung | 66.000 € |
| Betriebszweig Abwasserbeseitigung | 1.738.000 € |
| 2. Kredite zur Liquiditätssicherung | |
| Betriebszweig Wasserversorgung | 100.000 € |
| Betriebszweig Abwasserbeseitigung | 400.000 € |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen | |
| Betriebszweig Wasserversorgung | 0 € |
| Betriebszweig Abwasserbeseitigung | 0 € |

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v. H.
- Grundsteuer B auf	365 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	84 €
- für den zweiten Hund	108 €
- für jeden weiteren Hund	168 €
- für gefährliche Hunde	564 €

§ 7

Gebühren und Beiträge

Die Sätze für den Fremdenverkehrsbeitrag (§ 12 des Kommunalabgabengesetzes) werden wie folgt festgesetzt:

Fremdenverkehrsbeitrag für alle Ortsbezirke

Der Zuschlag vom Gewerbebeitrag beträgt:

- in Gruppe I	1,35 %
- in Gruppe II	0,95 %
- in Gruppe III	0,67 %
- in Gruppe IV	0,54 %
- in Gruppe V	0,40 %

- Pflichtige in den Ortsbezirken Kripp und Oberwinter, mit Ausnahme des Ortsteils Bandorf, werden mit 75 % der errechneten Beträge veranschlagt,
- Pflichtige im Ortsbezirk Rolandswerth werden mit 50 % der errechneten Beträge veranschlagt,
- Pflichtige in den Ortsbezirken Oedingen, Unkelbach und im Ortsbezirk Oberwinter, Ortsteil Bandorf, werden mit 33 1/3 % der errechneten Beträge veranschlagt.

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug 28.239.878,09 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 28.432.447,18 € und zum 31.12.2017 28.619.907,18 €.

§ 9

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Remagen, 28. November 2016

gez.

Herbert Georgi
Bürgermeister

Hinweis

Die Haushaltssatzung mit Produkthaushaltsplan für das Jahr 2017 liegt in der Zeit vom 10.01.2017 bis 24.01.2017 während der Bürostunden (Mo. – Do. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Remagen, Rathaus, Bachstraße 2, Zimmer 15, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Remagen, den 04.01.2017

STADTVERWALTUNG REMAGEN

*gez.
Herbert Georgi
Bürgermeister*